

Regelung für die Auszeichnung in der Evangelischen Jugend in Bayern

1. Ziel

Die Auszeichnung soll verdiente ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit als Dank für ihr Engagement in herausragender Form würdigen. Sie macht dabei deutlich, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Gestaltung des Auftrags evangelischer Jugendarbeit für junge Menschen wichtige BegleiterInnen und BotschafterInnen sind bzw. waren bzw. für konzeptionellen Grundlagen und sonstiger Rahmendbedingungen von evang. Jugendarbeit Herausragendes geleistet haben.

Alle Beteiligten sollen bemüht sein, dass diese Auszeichnung nicht inflationär, sondern für langjährige und besonders verdiente Mitarbeitende verwendet wird. Langjährig heißt in Zusammenhängen der Jugendarbeit einige Jahre aber nicht zwingend Jahrzehnte.

2. Form der Auszeichnung

Die Gestaltung der Auszeichnung geschieht als „Engelsflügel“ aus Ton und farbig glaciert einheitlich für alle Ebenen der evangelischen: Jugendarbeit.

3. Wer kann ausgezeichnet werden?

Die Auszeichnung ist grundsätzlich für die Würdigung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich, die von dem zuständigen Gremium mit Angabe von Gründen vorgeschlagen werden¹. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Auszeichnung auch anderen um die evangelische Jugendarbeit verdienten Personen verliehen werden.

¹ In der Regel handelt es sich um langjährige ehrenamtliche JugendleiterInnen, Mandatsträger in der Evang. Jugend in Jugendausschüssen, in der Leitung von Ortsvereinen bzw. –gruppen der Mitgliedsverbände der EJB, Mitgliedern von Dekanatsjugendkammern, von Leitenden Kreisen von Dekanatsjugendkonventen und in den Kirchenkreiskonferenzen bzw. den Bezirksstrukturen der Mitgliedsverbände. Auf Landesebene ist besonders gedacht an langjährige Mitglieder des GA der Landesjugendkammer, Vorsitzende von LJKammer-Ausschüssen und Arbeitskreisen, langjährige Mitglieder im LK des Landesjugendkonvents, Ehrenamtliche in den Leitungen der Mitgliedsverbände. Natürlich sind auch solche Personen auf allen Ebenen im Blick, die durch ein Mandat der Evang. Jugend die Vertretung in anderen Bereichen wahrgenommen haben (z.B. Landessynode, Jugendringe, Jugendhilfeausschüsse etc.)

4. Wer kann vorschlagen?

Vorschlagen können die Jugendausschüsse (ggf. ersatzweise auch der Kirchenvorstand), die Vorstände der Ortsgruppen der Mitgliedsverbände, Dekanatsjugendkonvente, Dekanatsjugendkammern und GAs der Kirchenkreiskonferenzen.

Für die Landesebene können die Landeskonferenzen (insbesondere der LK des LJKonvents, aber auch GA der HB-Konferenz und VR der DJP-Konferenz sowie die Vorstände der Mitgliedsverbände der EJB) und das Amt für evang. Jugendarbeit Vorschläge machen.

Die Vorschläge müssen den Namen und eine inhaltlichen Begründung bzw. Beschreibung des Engagements enthalten.

5. Wer entscheidet über die Verleihung?

Über die Verleihung entscheidet auf der Grundlage des Vorschlags in jedem Einzelfall der Geschäftsführende Ausschuss der Landesjugendkammer.

Der GA kann auch selbst initiativ werden.

6. Wer überreicht die Auszeichnung?

Teil der Auszeichnung ist ein Schreiben namens der LJKammer der EJB.

Die Überreichung der Auszeichnung nimmt die bzw. der Vorsitzende des vorschlagenden Gremiums vor Ort wahr.

7. Kostet das was?

Die Auszeichnung wird dem vorschlagenden Gremium zu einem vom GA einheitlich festgesetzten Preis plus Portokosten abgegeben.

8. Gibt es da Fristen?

Da die Entscheidung der GA der Landesjugendkammer in jedem Einzelfall trifft und sich vielleicht noch Nachfragen ergeben können, ist es sinnvoll **mindestens** drei Monate vor der geplanten Überreichung der Auszeichnung den Vorschlag an den GA zu senden.

GA der Landesjugendkammer

17. März 2003